

Erläuterungen zur Fahrzeugliste der Gruppe G

(Stand 01.07.2008)

1. Ersatz des G-Datenblattes durch G-Fahrzeugliste

Seit dem 01.01.2005 ist das G-Datenblatt durch eine DMSB-Fahrzeugliste ersetzt.

In diese Fahrzeugliste sind alle Fahrzeugmodelle, für die bis dahin ein gültiges G-Datenblatt existiert, aufgenommen. Somit können alle Fahrer/Bewerber auf diese Fahrzeugliste, welche auf der DMSB-Homepage veröffentlicht wird, zurückgreifen.

2. Aktualisierung bzw. Ergänzungen der G-Fahrzeugliste

Fahrzeugmodelle, welche nicht in dieser Fahrzeugliste aufgeführt sind, können auf entsprechenden Antrag ergänzt werden. **Dazu muss ein formloser Antrag und eine Kopie des vollständigen Fahrzeugbriefes bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil 1 und 2 an folgende Adresse erfolgen:**

Dipl.-Ing. Ralf Kleebusch
Rotkäppchenweg 22, 99102 Windischholzhäuser
E-Mail: rkleebusch@tuev-thueringen.de
Fax: 03628/598412

Seit dem 01.07.2008 wird für die Ergänzung einer neuen Fahrzeug-Modellvariante eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00 je Fahrzeug erhoben. Diese Gebühr ist auf folgendes DMSB-Konto zu überweisen:

Deutsche Bank AG, Frankfurt
BLZ: 500 700 10
Konto: 092 30 37
Betreff: G-Datenblatt + Name des Antragstellers

Eine Ergänzung in der G-Fahrzeugliste erfolgt erst nach vorgenommener Geldüberweisung.

Es bleibt bei der Regelung, dass nur Fahrzeugmodelle in diese Liste aufgenommen werden, für die entweder eine ABE oder eine EWG-Betriebserlaubnis besteht. Darüber hinaus bleibt es bei der Mindeststückzahl von 200 identischen Fahrzeugeinheiten (Antragsteller nachweispflichtig).

3. Nachweispflicht

Die Nachweispflicht bei einer Veranstaltung, ob das entsprechende Fahrzeugmodell in der G-Fahrzeugliste enthalten ist, liegt beim Teilnehmer/Fahrer. Der Nachweis **muss** durch eine Kopie eines Auszugs aus der G-Fahrzeugliste erbracht werden.

4. Gewichts- und Klassenregelung für G-Fahrzeugliste

In die neue G-Fahrzeugliste sind sowohl das niedrigste als auch das höchste Leergewicht laut ABE bzw. EWG-Betriebserlaubnis aufgenommen. Bei Fahrzeugen mit EWG-Betriebserlaubnis sind die 75 kg (für Fahrer) beim Eintrag in die G-Fahrzeugliste bereits abgezogen worden.

Das im Fahrzeugschein- bzw. Fahrzeugbrief eingetragene Fahrzeuggewicht ist für die Überprüfung des Gewichts nach Art. 23.2 des G-Reglements maßgeblich.

Der Art. 6 des G-Reglements 2008 wird dahingehend ergänzt, dass dieses Fahrzeug-Leergewicht innerhalb dem in der Fahrzeugliste angegebenen niedrigsten und höchsten Fahrzeug-Leergewicht liegen muss. Hierbei darf vom niedrigsten Leergewicht um max. 20 kg und vom höchsten Leergewicht um max. 100 kg abgewichen werden.

Eine Kopie vom Fahrzeugbrief (vollständig mit Ziff.34) muss immer mitgeführt werden, wenn für das Fahrzeug ein Wagenpass existiert. Bei Fahrzeugen mit gültiger Straßenzulassung ist die Vorlage des Fahrzeugscheines **bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil 1 und 2** vorgeschrieben.

4.1 Individuelles Fahrzeuggewicht (bei Veranstaltungen):

Das Fahrzeuggewicht muss sich in folgenden Bereichen bewegen (Art. 6 im G-Reglement)

- Zulässiges Fahrzeug-Maximal-Gewicht:
Analog der bisherigen Regelung darf das Fahrzeuggewicht um **maximal +100 kg** vom höchsten Leergewicht gemäß Fahrzeugliste (aus ABE bzw. EWG-Gesamtbetriebserlaubnis entnommen; s.a. Original-Fz.-Brief) abweichen.
- Zulässiges Fahrzeug-Mindest-Gewicht:
Analog der bisherigen Regelung darf das Fahrzeuggewicht um **maximal -20 kg** vom niedrigsten Leergewicht gemäß Fahrzeugliste (aus Fz.-ABE bzw. EWG-Gesamtbetriebserlaubnis entnommen; s.a. Original-Fz.-Brief) abweichen.

4.2. LG-Klassen-Einteilung

Für die Überprüfung der LG-Klassen-Einteilung des Fahrzeugs wird je nach Zulassungsart (ABE oder EG) folgende Formel verwendet:

- Für Fahrzeuge mit ABE-Zulassung: (z.B. ABE-Nr.: F547)

$$\text{Leistungsgewicht} = \frac{\text{Leergewicht lt. Fz.-Papieren}^*}{\text{Motorleistung in kW aus G-Fahrzeugliste}}$$

- Für Fahrzeuge mit EWG-Gesamtbetriebserlaubnis: (z.B.: EWG-Nr. e1*93/81*0016*05)

$$\text{Leistungsgewicht} = \frac{\text{Leergewicht lt. Fz.-Papieren} - 75 \text{ kg}^*}{\text{Motorleistung in kW aus G-Fahrzeugliste}}$$

* Dieses Gewicht muss innerhalb des im Art. 6 beschriebenen Gewichtsbereiches liegen.

4.3. LG-Klasse in G-Fahrzeugliste = Allgemeine Orientierungs-Einstufung

Für die Klassen-Einteilung in der Fz.-Liste wird folgende angepasste Formel verwendet:
(Allgemeine Orientierungs-Einstufung)

$$\text{Leistungsgewicht} = \frac{\text{niedrigstes Leergewicht lt. ABE/EWG} + 3\%}{\text{Motorleistung in kW aus G-Fahrzeugliste}}$$

* - 75 kg Gewichtspauschale bei EWG-Zulassung

Achtung:

Die in der Fahrzeugliste aufgeführte LG-Klasse stellt **nur eine Orientierungshilfe** dar. Es bleibt bei der Möglichkeit durch ein geändertes Fahrzeuggewicht gemäß den vorstehenden Bedingungen, in einer anderen LG-Klasse zu einer Veranstaltung zu nennen.

5. Fahrzeughöhe

Es wird die niedrigste Serienhöhe laut ABE bzw. EWG-Betriebserlaubnis für den Fahrzeugtyp in die Fahrzeugliste aufgenommen. Das Reglement erlaubt hierzu wie bisher eine Abweichung um 50 mm.

6. Modell-Gültigkeitsdauer für G-Fahrzeugliste

Es sind nur Personenkraftwagen zugelassen, die in der G-Fahrzeugliste erfasst sind. In der G-Fahrzeugliste kann vom DMSB jedes Fahrzeug mit ABE- oder EWG-Gesamtbetriebserlaubnis erfasst werden, welches in einer Stückzahl von mindestens 200 identischen Fahrzeugen in 12 aufeinander folgenden Monaten hergestellt wurde, eine Serienhöhe von 1600 mm nicht überschreitet und dessen Erstzulassung nach dem 01. Januar **1986** erfolgte. Diese Regelung hinsichtlich Erstzulassung nach dem 01.01.1986 ist bis zum 31.12.2011 gültig.

7. Allgemeine Hinweise zur G-Fahrzeugliste

- a.) Sämtliche in dieser Fahrzeugliste enthaltenen Daten sind Serienangaben gemäß der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) bzw. der EG-Typgenehmigung (EG) des Fahrzeuges.
- b.) Zulässige Änderungen gemäß dem Technischen Reglement der Gruppe G bleiben in dieser Fahrzeugliste unberücksichtigt.
- c.) Für die eindeutige Identifizierung eines Fahrzeuges werden folgende Nummern aus dem **Fahrzeugbrief bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil 1 und 2** benötigt
 - Herstellerschlüsselnummer (HSN) vierstellige Zahl im Fahrzeugschein / -brief in Ziffer 2
 - Typschlüsselnummer (TSN) dreistellige Zahl im Fahrzeugschein / -brief in Ziffer 3
 - ABE / EG-Nummer im Fahrzeugbrief
- d.) Kopfzeile der Fahrzeugliste
 - **1. Schlüsselnummer** zu 3 (TSN)
Typschlüsselnummer aus Ziff. 3 Fahrzeugschein / -brief
 - **2. Fahrzeugtyp**
Typbezeichnung laut ABE / EG
 - **3. Verkaufsbezeichnung**
Verkaufsbezeichnung laut ABE / EG
 - **4. LG (Orientierungshilfe)**
Leistung LG-Klasse basierend auf dem niedrigsten Leergewicht laut ABE / EG, diese LG-Klasse kann durch ein geändertes Fahrzeuggewicht (Fahrzeugschein / -brief) abweichen
 - **5. Leistung** (kW) lt. ABE / EG
 - **6. Hubraum** (ccm) lt. ABE / EG
 - **7. Niedrigstes** Leergewicht lt. ABE / EG
das im Fahrzeugschein/ -brief eingetragene Leergewicht darf maximal 20 Kilogramm unter dieser Angabe liegen
 - **8. Höchstes** Leergewicht lt. ABE / EG
das im Fahrzeugschein/ -brief eingetragene Leergewicht darf maximal 100 Kilogramm über dieser Angabe liegen
 - **9. Höhe** (mm) lt. ABE / EG
 - **10. ABE / EG-Nummer**
vollständige Nummer aus dem Fahrzeugbrief
 - **11. Erteilung ABE / EG**
Zeitpunkt der Genehmigung der ABE / EG
 - **12. Felgenreöße**
zulässige Felgenreößen laut der ABE/EG des Fahrzeuges